

02.07.03

**Gesetzesantrag**  
des Landes Niedersachsen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von  
Ausländern (Integrationsförderungsgesetz)**

**A. Zielsetzung**

Das Gesetz soll die Integration der Ausländer fördern.

**B. Lösung**

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen, die eine Verpflichtung zur Teilnahme begründet.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes.

**D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Bund: 115 Mio. € jährlich zur Durchführung der Deutsch- und Orientierungskurse

Länder: Nicht bezifferbare Kosten für die sozialpädagogische Begleitung und Kinderbetreuung.

**2. Vollzugsaufwand:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zunächst zu einem nicht bezifferbaren Mehraufwand bei Bund, Ländern und Kommunen führen. Dem stehen langfristig erhebliche Entlastungen der öffentlichen Haushalte durch einen künftig zurückgehenden Bedarf bei Sozialleistungen infolge der zu erwartenden besseren sozialen und gesellschaftlichen Integration von Ausländern gegenüber.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**02.07.03**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Niedersachsen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von  
Ausländern (Integrationsförderungsgesetz)**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 2. Juli 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2003  
beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von Ausländern  
(Integrationsförderungsgesetz)**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der 790. Sitzung am 11. Juli 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von Ausländern (Integrationsförderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen zur Förderung der Integration von Ausländern (Integrationskursgesetz)
- Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Gesetz zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen zur Förderung der Integration von Ausländern (Integrationskursgesetz)**

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen zur Förderung der Integration von rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland.
- (2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot an Deutsch- und Orientierungskursen unterstützt. Integration setzt die aktive Bereitschaft der Zugewanderten voraus. Die rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer sind aufgefordert, die für eine erfolgreiche Integration notwendigen Integrationsleistungen zu erbringen; dies schließt eine Kostenbeteiligung an Angeboten zur Integration ein.
- (3) Bund, Länder und Kommunen unterstützen den Integrationsprozess durch Angebote zur Beratung.

## **§ 2**

### **Deutsch- und Orientierungskurs**

- (1) Das Kursangebot umfasst einen Deutschkurs und einen Orientierungskurs und soll Ausländer mit den Lebensverhältnissen in Deutschland so weit vertraut machen, dass sie ohne fremde Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.
- (2) Das Kursangebot umfasst insgesamt 930 Stunden und gliedert sich in einen Basis-, einen Aufbau- und einen Vertiefungskurs von jeweils 300 Stunden zur Erlangung von ausreichenden Deutschkenntnissen sowie einen Orientierungskurs von 30 Stunden zur Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Deutschkursen ist durch einen Abschlusstest am Ende des jeweiligen Kursabschnitts nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbau- und Vertiefungskurs. Verfügt der Ausländer bereits über Deutschkenntnisse, ist die Teilnahme am Folgekurs möglich. Die Einstufung erfolgt durch den Sprachkursträger. Ausreichende Deutschkenntnisse werden durch einen vom Sprachkursträger auszustellendes Zertifikat nachgewiesen.
- (4) Notwendige Alphabetisierungs- oder Umalphabetisierungskurse sind Teil des Basiskurses.

## **§ 3**

### **Sozialpädagogische Betreuung und Kinderbetreuung**

Der Unterricht soll soweit erforderlich durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Durchführung und Koordinierung erfolgen durch die Länder in Abstimmung mit dem Bund.

## **§ 4**

### **Teilnahmeanspruch und Verpflichtung**

- (1) Anspruch auf Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen haben Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine für mindestens ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis zu folgenden Zwecken erhalten:
  1. zum Zweck des Familiennachzugs,
  2. aus humanitären Gründen (§§ 30,33 Ausländergesetz),
  3. auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde (§ 32 Ausländergesetz),
  4. zu Erwerbszwecken gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Nr. 6 und 7, § 8 der Arbeitsaufenthaltsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 578),
  5. auf Grund der Anerkennung als Asylberechtigte, der im Bundesgebiet bestehenden Rechtstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) oder
  6. auf Grund der Aufnahme im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland nach oder in analoger Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584).

- (2) Die in Absatz 1 genannten Ausländer sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Teilnahmeverpflichtet sind darüber hinaus bereits auf Dauer in Deutschland lebende Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen oder arbeitslos gemeldet sind.
- (3) Ein Ausländer, der keinen Teilnahmeanspruch besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme kostenpflichtig zugelassen werden.

## **§ 5**

### **Befreiung und Aussetzung**

- (1) Die Ausländerbehörde stellt fest, dass der Ausländer zur Teilnahme an den Deutsch- und Orientierungskursen verpflichtet ist, und belehrt ihn über die Konsequenzen der Verletzung seiner Teilnahmepflicht.
- (2) Ein Ausländer ist von der Teilnahmeverpflichtung zu befreien, wenn
  1. er durch ein Zertifikat eines anerkannten Sprachkursträgers nachweist, dass er über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt oder diese offenkundig sind,
  2. er sich in Deutschland in einer schulischen, beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet,
  3. seine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.
- (3) Die Teilnahmeverpflichtung wird ausgesetzt, solange der Ausländer aus wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert ist.

## **§ 6**

### **Durchführung und Finanzierung**

- (1) Die Deutsch- und Orientierungskurse werden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann.
- (2) Ausländer, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4) einreisen, sind verpflichtet, die Kosten für die Deutsch- und Orientierungskurse in voller Höhe zu tragen.
- (3) Teilnahmeverpflichtete nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 sind von den Kosten befreit. Für diesen Personenkreis trägt der Bund die Kosten.
- (4) Für zur Teilnahme verpflichtete Ausländer, die bereits auf Dauer in Deutschland leben und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen oder arbeitslos gemeldet sind (§ 4 Abs. 2), trägt der Bund die Kosten.

## **§ 7**

### **Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten der Deutsch- und Orientierungskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte, das Sprachniveau und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und

Zulassung der Kursträger, einschließlich der Rahmenbedingungen für die Teilnahme und Höhe der Kosten durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

## **Artikel 2** **Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt,
  - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Ausländer seiner festgestellten Verpflichtung zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen nach dem Integrationskursgesetz aus von ihm zu vertretenden Gründen wiederholt nicht nachgekommen ist.“
2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verpflichtung zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen nach dem Integrationskursgesetz ist mit einer Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung festzustellen.“
3. In § 17 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "besitzt" die Wörter „und nicht oder nicht mehr zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen nach dem Integrationsförderungsgesetz verpflichtet ist“ eingefügt.
4. § 24 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nicht oder nicht mehr zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursenn nach dem Integrationskursgesetz verpflichtet ist,“.
5. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitsämter und Sozialämter unterrichten die zuständige Ausländerbehörde, sobald sie Leistungen an einen Ausländer zu erbringen haben, bei dem Grund zu der Annahme besteht, dass er nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

## **Artikel 3** **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nimmer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. den arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten arbeitssuchenden Ausländer bei der Überwindung von Sprachdefiziten unterstützen, um eine Vermittlung in Arbeit erheblich zu erleichtern.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Wochen ein Komma angefügt.
    - bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
"4. Absatz2 Nr. 3 zwanzig Wochen"
  - b) In Satz 4 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Worte „dreißig Wochen“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Dem § 20 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Teilnahme an einem Deutsch- und Orientierungskurs nach dem Integrationsförderungsgesetz stellt eine derartige Maßnahme dar.“

#### **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.



## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Vorbemerkungen**

Dieser Gesetzentwurf ersetzt nicht ein umfassendes Zuwanderungsgesetz. Er könnte jederzeit problemlos zum Bestandteil eines solchen Gesetzes werden. Es besteht jedoch Übereinstimmung, dass Regelungen zur Verbesserung der Integration von Ausländern dringend notwendig sind. Die vorhandenen Daten und Erfahrungen zeigen, dass diese Aufgabe keinen Aufschub duldet. Um die Überwindung von Sprachdefiziten nicht weiter zu verzögern, sollen eigenständige gesetzliche Regelungen zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen geschaffen werden. Dies ist auch deshalb geboten, weil durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 die bereits weit fortgeschrittenen Bemühungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Neuordnung der Deutschkurse weitgehend zum Stillstand gekommen sind. Bei den potenziellen Sprachkursträgern besteht erhebliche Verunsicherung hinsichtlich der Personal- und Kursplanung sowie der Finanzierung.

#### **II. Ausgangslage**

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine weltoffene und tolerante Demokratie, die immer wieder aus wirtschaftlichen, politischen oder humanitären Gründen Zuwanderer aufgenommen und nach Kräften integriert hat. Gegenwärtig leben in Deutschland rund 7,3 Mio. Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von ca. 8,9 % an der Gesamtbevölkerung. Im europäischen Vergleich liegt diese Quote im oberen Bereich. Allein seit 1990 kamen etwa 2,3 Mio. Spätaussiedler dazu. Im gleichen Zeitraum nahm die Bundesrepublik rd. 183.000 jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Eine Vielzahl von Menschen in der Bundesrepublik verfügt selbst oder in ihrer Familienbiografie über Migrationserfahrung.

Die Integration der Menschen, die zu uns kommen, findet im Alltag in vielfältigen kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen statt. Sie ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, der sich die Bundesrepublik stellen muss.

Ziel dieser Gesetzesinitiative ist die Optimierung und erfolgreiche Gestaltung des Integrationsprozesses. Differenzierte und ganzheitliche Integration kann nur gelingen, wenn sie von dem Grundsatz "Fördern und Fordern" getragen ist. Die wichtigen Forderungen des Erlernens der deutschen Sprache und der Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes, die für einen erfolgreichen Integrationsprozess an die Zugewanderten zu stellen sind, setzen ihre aktive Bereitschaft zur Integration voraus.

Das geltende Ausländergesetz sieht keine Integrationsmaßnahmen vor. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde es bisher als ausreichend erachtet, legal zugewanderten Ausländer hinsichtlich ihres weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet Rechtssicherheit zu verschaffen. Die Notwendigkeit einer systematischen Förderung der Integration von Ausländern zeigt sich vor allem an Defiziten in der sprachlichen Verständigung, die zugleich zu einem beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und damit oft zu entsprechenden sozialen Folgekosten führt.

### **III. Lösung**

Das Integrationsförderungsgesetz zur Förderung der Integration von Ausländern stellt die Basis für ein Integrationskonzept dar, welches in erster Linie die Sprachkompetenz der Zugewanderten verbessern will.

Das Angebot richtet sich an die Neuzuwandernde, deren Startchancen verbessert werden sollen und an die bereits hier auf Dauer lebenden Ausländer, soweit sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse erworben haben und .

Durch das Gesetz wird ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote definiert. Wesentlicher Bestandteil sind der Deutsch- und Orientierungskurs mit einem Umfang von bis zu 930 Stunden und begleitende Maßnahmen in Verantwortung des Bundes und der Länder. Es besteht ein Anspruch auf Teilnahme an den Deutsch- und Orientierungskursen und eine gesetzliche Verpflichtung.

Ziel des Deutschkurses ist ein Sprachniveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats. Ergänzt wird der Deutschkurs durch einen Orientierungskurs, der Einblicke in die Lebensverhältnisse in Deutschland geben soll. Einstufung, Erfolgskontrolle und Zertifizierung erfolgen durch den Sprachkursträger.

Wird das angestrebte Sprachniveau von Neuzuwanderern oder bereits auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern, die öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten oder arbeitslos gemeldet sind, nicht nachgewiesen, sieht das Gesetz verpflichtend die Teilnahme am Deutsch- und Orientierungskurs vor. Wird eine Teilnahme verweigert, sind Sanktionen aufenthaltsrechtlicher Art und im Leistungsbezug vorgesehen.

Die Finanzierung des Kursangebotes wird geregelt. Neuzuwandernde sind danach verpflichtet, die Kursgebühren in voller Höhe zu tragen. Zahlungsverpflichtet ist der Ausländer. Von der Kostenverpflichtung frei zu stellen sind Asylberechtigte, Kontingent- und Konventionsflüchtlinge und Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen oder auf Grund der Anordnung einer obersten Landesbehörde Aufnahme gefunden haben, sowie Teilnahmeverpflichtete, die öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten oder arbeitslos gemeldet sind. Für diesen Personenkreis trägt der Bund die Kosten.

Die im Gesetzentwurf verwendeten Personenbezeichnungen können, so weit dies ohne Änderung des Regelungsgehalts möglich und sprachlich gerechtfertigt ist, durch geschlechtsneutrale oder maskuline und feminine Personenbezeichnungen ersetzt werden, um dem Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. November 2001 (BGBl. I. S. 3234) Rechnung zu tragen.

### **IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Notwendig ist insbesondere eine bundeseinheitliche Zertifizierung der Sprachkursträger und der Deutsch- und Orientierungskurse. Bundeseinheitliche Lehrpläne und Lernmaterialien sollen die Gleichwertigkeit und Erfolgskontrolle Gewähr leisten. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Folgeänderungen folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

## V. Kosten

Das Gesetz stellt, bedingt durch die grundsätzliche Verpflichtung der Ausländer die Kurse selbst zu finanzieren, eine erhebliche finanzielle Entlastung des Bundes im Vergleich zu der bisher im Zuwanderungsgesetz vorgesehenen Regelung dar und entbindet die Länder von der Übernahme von Kosten zur Durchführung des Kursangebotes.

Ausgehend von der Annahme, dass rd. 29.000 von der Pflicht zur Eigenleistung Befreite an dem Deutsch- und Orientierungskurs teilnehmen, ergeben sich auf einer Berechnungsbasis von 2,05 € pro Teilnehmerstunde ca. 50 Mio. € jährlich Kosten für den Bund. Hinzu kommen geschätzte 64 Mio. € an Kursgebühren für jährlich ca. 50.000 bereits auf Dauer in Deutschland lebende arbeitslose Ausländer oder Ausländer im Sozialhilfebezug. Diese Zahl dürfte sich in Zukunft infolge der verbesserten Integration erheblich vermindern. Die Kostenbelastung des Bundes für die Deutsch- und Orientierungskurse beläuft sich demnach auf insgesamt rd. 115 Mio. € jährlich mit abnehmender Tendenz.

Die Länder tragen die Kosten einer notwendigen Kinderbetreuung und beteiligen sich an den Kosten zum Aufbau eines Beratungsnetzwerks für Zuwanderer. Die Höhe der Kosten ist nicht abschließend verifizierbar.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

Absatz 1 nennt den Regelungsinhalt des Gesetzes, die Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen zur Förderung der Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wird in Absatz 2 auf die aktive Bereitschaft zur Integration der Ausländer hingewiesen. Sie umfasst auch eine Kostenbeteiligung.

In der ersten Phase nach der Zuwanderung wird die Lebenssituation von den Zuwandernden häufig als sehr belastend empfunden. Nach Absatz 3 ist deshalb die Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen durch unterstützende Angebote zur Beratung für Zuwanderer vorgesehen. Die Angebote sollen im Bedarfsfall eine sozialpädagogische Betreuung Gewähr leisten und im Integrationsprozess „Lotsenfunktion“ übernehmen. Zu diesem Zweck kann die derzeit von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Ausländersozialberatung umgewidmet werden. Darüber hinaus besteht seit Jahren auf den Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen ein breites Angebot zur Förderung der verschiedenen Aspekte der Integration. Die einzelnen Beratungsangebote der verschiedenen staatlichen Einrichtungen und der freien Träger sollen aufeinander abgestimmt und, soweit sinnvoll, in das Beratungsnetzwerk eingebunden werden.

#### Zu § 2

In Absatz 1 werden Ziel und Zweck des Deutsch- und Orientierungskurses definiert. Der Deutschkurs fördert vor allem den zur Kommunikation und zur täglichen Verständigung

unverzichtbaren Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Dadurch verbessern sich maßgeblich die Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Kursangebot umfasst auch die Vermittlung von Kenntnissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die deutsche Geschichte sowie über Rechte und Pflichten der Bürger, die jedem Ausländer die eigenständige Orientierung in allen Lebensbereichen ermöglichen soll.

Absatz 2 erläutert die Struktur des Deutsch- und Orientierungskurses. Das Angebot umfasst insgesamt 930 Stunden und gliedert sich in drei Teile mit jeweils 300 Stunden (Basis-, Aufbau- und Vertiefungskurs) und einen Orientierungskurs von 30 Stunden. Das angestrebte Sprachniveau richtet sich nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – Lehren, lernen, beurteilen“ (GERR). Er wurde in den 90er-Jahren unter Federführung des Europarats entwickelt. Ziel des GERR ist die Schaffung eines sprachübergreifenden Bezugssystems, welches das jeweils spezifische nationale Sprachzertifikat und Diplom, aber auch Tests auf elementarem Niveau, direkt miteinander vergleichbar macht. Der GERR ordnet die sprachlichen Kompetenzen auf einem Niveau von 3 Stufen (A: elementare, B: selbstständige und C: kompetente Sprachverwendung), wobei innerhalb jeder Stufe 2 Teilstufen unterschieden werden. Ausgehend von den Kompetenzbeschreibungen dieser Stufen anhand bestimmter Deskriptoren soll es ermöglicht werden, für jede Einzelsprache entsprechend spezifische sprachliche Fähigkeiten und die hierfür erforderlichen sprachlichen Mittel zu bestimmen. Ziel des Deutschkurses nach diesem Gesetz ist das Sprachniveau B 1, für den Basiskurs das Niveau A 2. Näheres ist in einer „Verordnung zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen“ zu regeln.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Deutschkursen ist durch einen Abschlusstest am Ende des jeweiligen Kursabschnitts nachzuweisen. Grundsätzlich ist nach Absatz 3 die Teilnahme am Basiskurs bzw. Aufbaukurs notwendig, um den Folgekurs zu besuchen. So weit Ausländer bereits das Sprachniveau A 2 (Basiskurs) erreichen, ist davon abzusehen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen ist durch einen Abschlusstest zu überprüfen und durch ein Zertifikat des Sprachkursträgers nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn das Sprachniveau B 1 aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist, soll ein Anspruch auf Wiederholung des entsprechenden Kursteiles bestehen.

So weit erforderlich, ist dem Deutschkurs ein Um- oder Alphabetisierungskurs einzubeziehen (Absatz 4).

#### Zu § 3

Die Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten und sozialpädagogischer Betreuung dienen als begleitende Maßnahmen der Sicherung des Lern- und Integrationserfolges. Die Durchführung und Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt den Ländern in Abstimmung mit dem Bund.

#### Zu § 4

§ 4 Abs. 1 regelt den Teilnahmeanspruch, die Teilnahmeverpflichtung und die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Erreicht werden sollen folgende Personengruppen:

- Ausländer, die zum Zwecke des Familiennachzuges einreisen.
- Ausländer, denen aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird,

- Folgende Ausländer, die zu Erwerbszwecken einreisen:
  - Lehrkräfte, die muttersprachlichen Unterricht an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung erteilen
  - Seelsorger, die ihre fachliche Qualifikation durch Absolvierung eines anerkannten Ausbildungsganges erworben haben und nachweislich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten besitzen, wenn sie in der Seelsorge für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden
  - Ordensangehörige, die im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden
  - Ausländer, für deren Beschäftigung ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht
- Asylberechtigte und Ausländer, die in Deutschland die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II. S. 559) besitzen.
- Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland oder in analoger Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen Flüchtlinge (HumHAG) aufgenommen wurden.
- Ausländer, die aus humanitären Gründen (§§ 30,33 AuslG) oder auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde (§ 32 AuslG) Aufnahme gefunden haben und im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind.

Diese Ausländer sind zur Teilnahme an dem Deutsch- und Orientierungskurs verpflichtet, wenn das Sprachniveau B 1 nicht nachgewiesen wird.

Nach Absatz 2 richtet sich die Teilnahmeverpflichtung auch an Ausländer, die bereits auf Dauer in Deutschland leben und öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen oder arbeitslos gemeldet sind, so weit ihre Deutschkenntnisse nicht dem Niveau B 1 entsprechen. Es muss erwartet werden, dass Ausländer durch die Teilnahme an dem Deutsch- und Orientierungskurs zur Verbesserung ihrer Chancen zur Eingliederung in Beruf und Arbeit beitragen.

Absatz 3 regelt die Zulassung eines Ausländers ohne Teilnahmeanspruch am Deutsch- und Orientierungskurs. Die Kosten hat der Ausländer zu tragen.

#### Zu § 5

Kommt der Ausländer seiner Teilnahmeverpflichtung ohne nachvollziehbarem Grund nicht nach oder verweigert er die Teilnahme, rechtfertigt das hohe Interesse am Erwerb ausreichender deutscher Deutschkenntnisse die Androhung von Sanktionen aufenthaltsrechtlicher und leistungsrechtlicher Art. Aus rechtssystematischen Gründen sind diese im Ausländergesetz (Art. 2), im SGB III (Art. 3) sowie im Bundessozialhilfegesetz (Art. 4) vorgesehen. Auf die Erläuterungen zu diesen Regelungen wird verwiesen. Die Ausländerbehörde hat die Belehrung über die Folgen einer Verletzung der Teilnahmepflicht aktenkundig zu machen.

Absatz 2 regelt die Befreiungstatbestände von der Verpflichtung zur Kursteilnahme. Eine Befreiung kommt in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 etwa dann in Betracht, wenn der Ausländer zweifelsfrei über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, etwa deshalb, weil er einen

deutschen Hochschulabschluss erworben hat. Legt der Ausländer eine sonstige Bescheinigung über seine Sprachkenntnisse vor, ist diese einem anerkannten Sprachkursträger zur Bewertung vorzulegen.

Befindet sich der Ausländer in einer schulischen, beruflichen oder sonstigen Ausbildung, ist er von der Teilnahmeverpflichtung befreit.

Eine Befreiung nach Abs. 2 Nr. 3 kann in Frage kommen bei alten und behinderten Menschen.

Nach Absatz 3 ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, denen eine Teilnahme aus wichtigen Gründen vorübergehend unmöglich oder unzumutbar ist, etwa bei Krankheit, Pflege behinderter Familienangehöriger oder Betreuung eines Kindes im Alter bis zu drei Jahren, wenn eine Kinderbetreuung nicht angeboten werden kann.

Wenn der Ausländer einen Arbeitsvertrag vorlegt und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Sozialleistungen sichern kann, liegt ebenfalls ein wichtiger Grund vor.

#### Zu § 6

Der Deutsch- und Orientierungskurs wird nach Absatz 1 als einheitliches Angebot des Bundes durch das Bundesamt in enger Zusammenarbeit mit den Ländern durchgeführt. Das Bundesamt bedient sich dazu der jeweils geeigneten privaten oder öffentlichen Träger. Das Bundesamt legt die Qualitätsstandards fest sowie die Profile für die Sprachkursträger und die Sprachlehrer und Erarbeitung bundeseinheitliche Lehrpläne und Lernmaterialien. Ein bundeseinheitliches System der Erfolgskontrolle und die bundeseinheitliche Zertifizierung der Kurse sind notwendig.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Kostentragungspflicht.

#### Zu § 7

Diese Vorschrift enthält die notwendige Verordnungsermächtigung für detailliertere Regelungen zu den Deutsch- und Orientierungskursen.

### **Zu Artikel 2**

Die Pflicht zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen für neu Zuwandernde und bereits in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten lässt sich nur dann wirksam durchsetzen, wenn Pflichtverletzungen auch ausländerrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Die Verpflichtung soll als Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung gem. § 14 AuslG durch die zuständige Ausländerbehörde verfügt werden.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### Zu 1.

Mit der neu eingefügten Nr. 4 wird die wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sprach- und Orientierungskursen als Regelversagungsgrund benannt, der bei der Entscheidung über die Verlängerung jeder Aufenthaltsgenehmigung zu berücksichtigen ist, die im Ermessen der Behörde steht. Besteht ein Anspruch auf

Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, findet der Regelversagungsgrund keine Anwendung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erst dann versagen, wenn der Ausländer seiner Verpflichtung zur Teilnahme an einem Deutsch- und Orientierungskurs wiederholt - mindestens zweimal - nicht nachgekommen ist. Der Ausländer hat die Gründe der Nichterfüllung seiner Verpflichtung dann selbst zu vertreten, wenn ihm eine Teilnahme an den angebotenen Deutsch- und Orientierungskursen möglich und zumutbar ist, er einen Kurs aber ohne triftigen Grund nicht begonnen, abgebrochen oder schuldhaft nicht erfolgreich beendet hat.

Zu 2.:

Mit der Verfügung einer Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung wird die mit dem Integrationsförderungsgesetz begründete Verpflichtung zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen ausländerrechtlich festgeschrieben. Die Auflage wird gestrichen, sobald der geforderte Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht worden ist oder die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass die Teilnahme an Sprach- und Orientierungskursen auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist. Bei vorübergehender Aussetzung der Teilnahmeverpflichtung aus wichtigem Grund behält die Auflage ihre Gültigkeit; es liegt jedoch ein von der Regel abweichender Ausnahmefall vor, der die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 4 AuslG ermöglicht.

Zu 3.:

Der Familiennachzug darf nur dann zugelassen werden, wenn der hier lebende Ausländer erkennbare Integrationsbemühungen gezeigt und diese durch entsprechende Deutschkenntnisse nachgewiesen hat. Diese neu geschaffene Voraussetzung soll die verpflichtende Bedeutung der Forderung des Integrationsförderungsgesetzes nach Erwerb und Nachweis deutscher Deutschkenntnisse untermauern.

Mit dieser Rechtsänderung werden die Bedingungen, unter denen der Familiennachzug zu bereits hier lebenden Ausländern zugelassen werden kann, verschärft. Diese Verschärfung liegt aber sowohl im öffentlichen Interesse als auch im wohlverstandenen Interesse der Ausländerinnen und Ausländer selbst. Wenn diejenigen, die bereits in Deutschland leben, in dem erforderlichen Maße sprachlich und gesellschaftlich integriert sind, ermöglicht dies auch eine leichtere Eingliederung der nachziehenden Angehörigen, die in der Regel nicht über entsprechende Kenntnisse verfügen. Die Pflicht zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen berührt auch nicht den verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), da ihre Erfüllung ausschließlich im Verfügungsbereich der Betroffenen liegt. Bei Asylberechtigten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 12 Abs. 3 AuslG).

Zu 4.:

Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis soll erst möglich sein, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen erfüllt oder ein adäquater Nachweis über entsprechende Kenntnisse erbracht wurde, sodass die Pflicht zur Teilnahme an Deutsch- und Orientierungskursen nicht mehr besteht und die Ausländerbehörde eine entsprechende Auflage bereits gestrichen oder nicht verfügt hat.

**Zu 5.:**

Wenn bereits hier lebende Ausländer durch eine nach Inkrafttreten des Gesetzes eintretende Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebedürftigkeit erstmals verpflichtet sind, an Deutsch- und Orientierungskursen teilzunehmen, müssen die Sozialämter und Arbeitsämter die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, damit diese eine entsprechende Auflage verfügen kann. Die Vorschrift bildet die notwendige Rechtsgrundlage für diese Unterrichtspflicht.

**Zu Artikel 3**

Die Kosten für arbeitslos gemeldete Ausländer übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Trainingsmaßnahmen nach § 49 Absatz 2 SGB III (Verbesserung der Eingliederungsaussichten). Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass es sich bei Deutsch- und Orientierungskursen um eine Trainingsmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift handelt. Verweigert der Ausländer die Teilnahme an den Deutsch- und Orientierungskursen, kann gem. § 144 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SGB III ein Ruhen des Anspruchs auf Leistung durch eine Sperrzeit eintreten.

**Zu Artikel 4**

Die Deutsch- und Orientierungskurse werden als Trainingsmaßnahmen gem. § 19 Bundessozialhilfegesetz anerkannt. Weigert sich der Ausländer, an den Deutsch- und Orientierungskursen im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ teilzunehmen, kann gem. § 25 Bundessozialhilfegesetz der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes gekürzt werden. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.

**Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 2004.